

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission, betreffend eine Beschwerde von freiburgischen Bürgern über Führung der Civilstandsregister.

(Vom 12. Juli 1859.)

Tit.!

Die Beschwerde, welche unterm 20. Januar 1859 von 8 freiburgischen Bürgern der Bundesversammlung eingereicht wurde, schließt mit den Worten: „Es treten Momente ein, in welchen die Völkerschaften durch den Kampf ermattet nur noch ein einziges Bedürfniß fühlen, nämlich das der Ruhe; ihren Schlaf muß man zu ehren wissen, wie denjenigen der einzelnen Individuen. Jetzt ist Gott sei Dank das Erwachen eingetreten, und die freiburgische Opposition hat den Kampf wieder aufgenommen, und zwar nicht ohne einige Vortheile errungen zu haben, daher sie dieselben nicht mehr verlassen wird.“

Diese Worte sind von Ihrer Commission nicht unbeachtet geblieben.

Der Schlaf oder die politische Erstarrung eines Volkes ist zu bedauern. Wenn das freiburgische Volk von einer solchen Erstarrung bedroht war, so freuen wir uns über sein Erwachen. Die Wohlthaten der demokratischen Republik werden stets durch einen redlichen und beharrlichen Kampf, so wie durch eine thätige und uneigennützigte Theilnahme Aller an den öffentlichen Angelegenheiten erkauft. Es würde Ihre Kommission unangenehm berühren, wenn in den politischen Partiekämpfen um die kantonalen Angelegenheiten die Bundesversammlung und die Möglichkeit, an dieselbe zu rekurren, einer Partei als Schutzwehr dienen sollte, wenn sie von diesem Rekursrechte Gebrauch machen würde, um den Gegnern

Hindernisse in den Weg zu legen und die ihnen übertragene Gewalt zu unterdrücken. Diese Tendenz besteht in der Schweiz, und zwar zum Nachtheile des Friedens und der Freiheit im Innern der Kantone; die eidgenössischen Räthe haben derselben nicht immer widerstehen können.

Die Bundesverfassung hat jedoch in seinem Art. 6 das richtige Princip aufgestellt, indem es dort heisst: „Der Bund gewährleistet den Kantonen ihre Verfassungen, in sofern

a

- b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen Formen sichern;
- c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Dadurch wird die Souveränität des Volkes in den Kantonen anerkannt, und dieser Souveränität ertheilt der Bund die feierliche Gewährleistung. Dieselbe legt nicht nur den Kantonen die Pflicht auf, ihre Verfassungen auf Grundlage dieser Souveränität zu entwerfen, sondern auch den Bundesbehörden wird nicht minder zur Pflicht gemacht, gegen dieselbe weder direkt noch indirekt aufzutreten. Anders handeln, hiesse der Minorität eine ungesegliche Stütze verleihen und sie von der einzig richtigen Bahn ablenken. Der Friede aber und eine Annäherung wird erzielt durch Aufklärung des Volkes, sowie durch Erörterung und Anwendung seiner Grundsätze, insofern diese richtig sind; auf diese Weise wird man eine Majorität gewinnen, die nicht auf sich wird warten lassen.

Ihre Kommission war einstimmig der Ansicht, Ihnen diese Gesichtspunkte vorlegen zu sollen. Der vorliegende Rekurs trägt hie und da das Gepräge des Oppositionsgeistes einer politischen Partei an sich. Dieß ergibt sich aus dem im Anhange des Berichtes angeführten Sage; ferner aus den von den Rekurrenten angerufenen Aktenstücken (Erwägungsgrund vom 16. Dezember 1858), welche den Beweis liefern, daß die angefochtene Uebereinkunft nebst Dekret ohne Diskussion, ohne Bemerkung vom Großen Rathe genehmigt wurde, obschon zwei Personen, die den Rekurs unterzeichnet, Mitglieder dieser Behörde sind; dieß ergibt sich aber auch aus dem Umstande, daß man sich mit keiner Beschwerde an die freiburgische Regierung gewendet, um ihr die Irrthümer zu bezeichnen und sie zur Abhülfe aufzufordern, und endlich noch daraus, daß die Rekurrenten mit Uebergehung des Bundesrathes die Bundesversammlung direkt angegangen haben. Ihre Kommission hat sich dennoch nicht abhalten lassen, die Beschwerdepunkte der Rekurrenten einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Der Gegenstand, um den es sich handelt, hat sie dazu bewogen. Die Civilstandsregister, aus der Nothwendigkeit der Erhaltung und Unterscheidung der Familien hervorgegangen, dienen dem Stande eines jeden Bürgers zur Grundlage. Die Behörde soll der Hüter und Depositär

dieser für den Menschen, der nicht nur für sich und seine Familie, sondern auch für den Staat das Licht der Welt erblickt, wichtigen Titel sein. Durch die Constatirung der Geburt sorgt der Staat für das öffentliche Wohl der Gesellschaft, so wie für das Privatinteresse der Einzelnen. Wenn auch diese Frage für die Kantonalgesetzgebung, die sich damit zu befassen hat, wichtig ist, so entgeht sie doch nicht der eidgenössischen Aufsicht. Die Eidgenossenschaft hat für die Aufrechthaltung der Gleichheit der Bürger, und namentlich dafür zu sorgen, daß sich aus der Führung dieser Register nicht Fälle von Heimathlosigkeit ergeben. Diese zwei Gesichtspunkte haben namentlich das Augenmerk Ihrer Kommission auf sich gezogen.

Sind einmal diese Register erstellt und die Normen in Betreff ihrer Einrichtung gehörig festgesetzt, so hat die Eidgenossenschaft sich mit den Personen, die von den Kantonen mit der Führung derselben unter eigener Verantwortlichkeit betraut sind, nicht zu befassen. In dieser Beziehung sind sie in keiner Weise beschränkt. Durch diese wenigen Worte wird dem Hauptklagepunkte der Rekurrenten begegnet, welche sich beschweren, daß die Führung dieser Register den katholischen und protestantischen Pfarrern anvertraut sei. Durch die Annahme ihrer Beschwerde würde man erklären, daß von 24 Kantonen der Schweiz 22 die Bundesverfassung verletzen. In allen Kantonen, mit Ausnahme von Neuenburg und Genf, sind die Geistlichen, unter der Aufsicht des Staates, mit der Führung der Civilstandsregister betraut. Ihre Kommission hat sich über den Vorzug dieser zwei Systeme nicht auszusprechen. Läge dieß in ihrer Aufgabe, so würde sie dasjenige System vorziehen, welches das bürgerliche vom geistlichen Element gänzlich trennt; allein dieses liegt, wiederholt gesagt, nicht in ihrer Pflicht. Das stäte Wechseln des Personals der Gemeindebehörden, welches eine Folge unserer demokratischen Institutionen ist, kann an gewissen Orten der Einführung dieses rationellen Systems hinderlich sein. Die Kantonsregierungen eignen sich am besten, diese Frage nach den Sitten und Gebräuchen ihrer Kantonsangehörigen zu bereinigen. Die Bundesverfassung that wohl daran, ihnen in dieser Beziehung jede Freiheit einzuräumen. Man kann der Regierung von Freiburg keinen Vorwurf machen, daß sie von dieser Freiheit den gleichen Gebrauch gemacht, wie 21 andere Mitstände. Sobald den Kantonen das Recht eingeräumt wird, diejenigen zu bezeichnen, die mit der Führung der Register betraut werden sollen, so räumt man ihnen hiermit auch das Recht ein, den Wahlmodus zu bestimmen. Sie können nach ihrem Gutdünken die einzelnen Bürger oder eine Klasse von Beamten kollektiv dazu bezeichnen. Es besteht kein Hinderniß gegen den Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Diöcesanvorstand, sobald diese Uebereinkunft die Schwierigkeiten vereinfacht. Es versteht sich von selbst, daß wir diese Uebereinkunft nur in so fern zugeben, als sie nach Belieben vom Staate aufgehoben werden kann, also dessen Obergewalt anerkennt und er sich dadurch keiner seiner Rechte vergibt (Art. 27 der Uebereinkunft).

Durch diese Convention sind die Artikel 25 und 26 des freiburgischen Civilgesetzbuches nicht aufgehoben. Dieselben lauten:

„Jeder Inhaber der Bürgerregister ist vor der weltlichen Gewalt verantwortlich für die vorkommenden Veränderungen, wobei ihm der Recurs gegen die Urheber dieser Veränderungen offen bleibt. — Jede Veränderung, jede Verfälschung der Akten des Civilstandes gibt den Parteien Anspruch auf Schadenersatz, ohne Präjudiz für die im Kriminalgesetzbuche festgesetzten Strafen.“

Ungeachtet dieser Convention blieben die Artikel 135 und 200 des Strafgesetzbuches, welche die Urheber dieser Veränderungen mit schweren Strafen belegen, doch in Kraft. Keine ihrer Bestimmungen endlich thut, was die Anwendung dieser Artikel betrifft, der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte Eintrag. Eine derartige Derogation präsumirt sich nicht, sondern muß ausdrücklich vorgeschrieben sein. Ueberdies erklärt die freiburgische Regierung, „diese Bedenken seien unbegründet, weil aus der Gleichheit aller Angehörigen des Kantons Freiburg vor dem Gesetze (Verfassung Art. 9) sich ergebe, daß die Geistlichen wie alle andern Bürger den Civilgerichten unterworfen seien, und daß sie bei vorkommenden Verbrechen und Vergehen in keinem Falle die bischöfliche Gerichtsbarkeit anrufen könnten.“ (Antwort des Staatsrathes, pag. 12). Wenn entgegen diesen Grundsätzen und dem Gesetze, entgegen diesen Erklärungen, eine gesetzwidrige Rechtshülfe stattfinden und Ausnahmegerichte urtheilen sollten, so würde alsdann der Bund energisch einschreiten. In dieser Hinsicht ist jeder Vorbehalt gemacht.

Nachdem wir den Hauptbeschwerdepunkt der Recurrenten, der wegen seiner Allgemeinheit sehr wichtig ist, gewürdigt, gehen wir zu den einzelnen Punkten über.

Art. 11 der Uebereinkunft: „Wird in einer katholischen Pfarrei ein Kind geboren, dessen Familie einer andern Confession angehört, so hat der Pfarrer, auf das Begehren der Eltern, durch eine amtliche Erklärung die Thatsache der Geburt dieses Kindes zu bezeugen.“ Diesem Artikel der Uebereinkunft entspricht der Art. 11 des Reglements für die Führung der Register in den reformirten Gemeinden: „Wird in einer reformirten Pfarrei ein Kind geboren, dessen Familie einer andern Confession angehört, so hat der Pfarrer, auf das Begehren der Eltern, durch eine amtliche Erklärung die Thatsache der Geburt dieses Kindes zu bezeugen.“ In beiden Fällen ist die gleiche Regel aufgestellt, und die Gleichheit zwischen beiden Confessionen genau aufrecht erhalten. Es versteht sich von selbst, fügt der Staatsrath von Freiburg (Seite 8 seiner Antwort) hinzu, „daß diese Erklärung in ihrem ganzen Inhalte in den gewöhnlichen Geburtsrodel der Kirchengemeinde eingetragen wird.“ Diese Worte: „auf das Begehren der Eltern“ bezwecken, diejenigen Eltern, welche ihr Kind in einer ihrer Confession angehörenden Gemeinde taufen lassen, von dieser Erklärung, die durch die Einschreibung am Orte, wo die Taufe vor sich ging, ersetzt wird, zu deponiren. Diese Dispensation

wird hinsichtlich der Auffindung der Geburtsactine Schwierigkeiten und Inkonvenienzen verursachen. Wir lenken die Aufmerksamkeit der Regierung von Freiburg auf diesen Punkt, und glauben, sie würde gut thun, die Erklärung über die Thatsache der Geburt am Wohnorte obligatorisch einzuführen, wenn auch die Taufe anderswo stattfinden sollte. Allein wir halten, in Uebereinstimmung mit dem Bundesrathe, dafür, daß diese in Aussicht stehenden Schwierigkeiten das Einschreiten der Eidgenossenschaft nicht rechtfertigen. Jeder Bürger kann den Civilstand seines Kindes leicht konstatiren lassen, denn es steht in dieser Beziehung kein Hinderniß entgegen, auch wird kein Unterschied aufgestellt. Jeder Bürger ist berechtigt, die Geburt seines Kindes an seinem Wohnorte konstatiren zu lassen. Als Katholik kann er, wenn es ihm beliebt, die Taufe in einer katholischen Gemeinde konstatiren lassen, als Protestant in einer reformirten Gemeinde. Die Dissidenten oder Nichtchristen halten sich an der Erklärung über die Thatsache der Geburt, welche die richtige Grundlage des Civilstandes bildet.

Art. 4 der Uebereinkunft: „Die Einschreibung der Ehen, welche außer dem Kanton geschlossen wurden, darf jedoch erst stattfinden, wenn die Bewilligung von Seite der geistlichen und weltlichen Behörden erteilt worden ist.“ — Die Rekurrenten sehen hier Gefahr für die gemischten Ehen. Der Staatsrath erklärt in seiner Antwort (Seite 9), sie seien gänzlich im Irrthum. Er erneuert (Seite 12) die förmliche Versicherung, daß es sich hier nicht um gemischte Ehen handle, und daß die Eintragung des Scheines über eine außer dem Kanton eingegangene Ehe nicht aus dem einzigen Grunde verweigert werden dürfe, weil die Eheleute etwa verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnissen angehören möchten, und er steht nicht an, in dieser Hinsicht die bestimmteste Verpflichtung zu übernehmen.

Der Art. 4 spricht mit keiner Silbe von den gemischten Ehen; die Rekurrenten sehen dieselben nur deshalb in Gefahr, weil sie Schlussfolgerungen ziehen. — Mit Rücksicht auf die von der Regierung von Freiburg gegebene Erklärung ist es am zweckmäßigsten, die Eidgenossenschaft wartend; sollte sich die Gefahr in Folge einer Thatsache verwirklichen, so wird sie einschreiten, zumal sie ja nicht entwaffnet ist.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesrathes, in die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten.

Bern, den 12. Juli 1859.

Die Mitglieder der Kommission:
 L. de Mèville, Berichterstatter.
 Migy.
 v. Streng.
 R. A. Huber.
 J. Bühler, von Büron.

Bericht der nationalrätlichen Kommission, betreffend eine Beschwerde von freiburgischen Bürgern über Rührung der Civilstandsregister. (Vom 12. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1859
Date	
Data	
Seite	513-517
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 894

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.